

Behandlungsvertrag über die Inanspruchnahme von Hebammenhilfe (Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett)

zwischen Frau _____ (nachfolgend Leistungsempfängerin)

und der Hebamme Carola Habermann (nachfolgend Hebamme)

1.0 Leistungen

Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a, SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebamme und dem GVK- Spitzenverband abgeschlossen wurde.

1.1 abrechenbare Leistungen

Folgende Leistungen können nach Absprache erbracht werden:

- Vorgespräch und Basisdatenerhebung in der Schwangerschaft
- Beratung in der Schwangerschaft
- Schwangerenvorsorge im Wechsel mit dem Gynäkologen
- Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden und Wehen
Wochenbettbetreuung nach der Geburt (Hausbesuche bzw. Betreuung in der Praxis) bis zwölf Wochen nach der Geburt, Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings nach Ablauf der zwölf Wochen.

Die Geburtsbetreuung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die Teilnahme an von der Hebamme angebotenen Kursen (Geburtsvorbereitung, Rückbildungsgymnastik etc.) wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

Gesetzlich Versicherte: Die obigen Leistungen werden von der Hebamme direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet, für diese Leistungen gelten Höchstgrenzen, über die die Hebamme die Leistungsempfängerin rechtzeitig informieren wird

Privatversicherte: Die Gebühren entsprechen der gültigen Privat-Gebührenverordnung Ba-Wü.

Je nach abgeschlossenem Tarif sind bei privater Krankenversicherung unter Umständen nicht alle Hebammenleistungen enthalten, bitte informieren Sie sich hierüber vorher bei Ihrer Krankenversicherung.

1.2 Leistung auf Privatrechnung

In folgenden Fällen werden die erbrachten Leistungen von der Hebamme privat in Rechnung gestellt:

- Falls keine gültige Mitgliedschaft bei der von der Leistungsempfängerin angegebenen Krankenkasse feststellbar sein sollte
- Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistung in der gesetzlichen Hebammengebührenverordnung übersteigt
- Wenn Leistungen bei mehreren Hebammen in Anspruch genommen werden und das das erstattungsfähige Kontingent hierfür überschritten wird
- Vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfängerin nicht eingehalten und rechtzeitig abgesagt werden, werden mit dem privaten Satz berechnet
- Andere Wahlleistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung, die ausdrücklich von der Leistungsempfängerin gewünscht werden, z.B. Akupunktur (auch zur Geburtsvorbereitung) etc.
- Außerordentlich anfallende Wegegelder (mehr als 20km pro Weg)
- Eine bestehende private Krankenversicherung

Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme weiterer etwaiger kostenpflichtiger Leistungen.

2.0 Rufbereitschaft

Die Hebamme leistet keine 24 Stunden Rufbereitschaft.

Die Leistungsempfängerin erhält rechtzeitig vor Betreuungsbeginn eine Mobilnummer unter der die Hebamme ausschließlich über Whatsapp werktags bis 20.00 h kontaktiert werden kann. Am Wochenende nach Absprache. Im Falle der nicht Erreichbarkeit der Hebamme, sollte sich die Leistungsempfängerin in Notfällen an ihren Gynäkologen, ihren Kinderarzt oder an das nächste Krankenhaus wenden.

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

3.0 Haftung

Die Hebamme haftet für Leistung der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett, sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbstständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen oder ärztlich veranlassten Leistungen.

4.0 Medizinische Unterlagen/ Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Personen, sozialer Status, sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Betrachtung der jeweiligen Datenschutzregelung an Dritte (z.B. Kostenträger, Abrechnungsstelle) übermittelt. Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung mit der Einschränkung verwendet, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird.

Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellt die Hebamme der weiteren betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- und/oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesem Zweck einverstanden. Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an die vertretende Hebamme stimmt sie ausdrücklich zu.

5.0 Sonstige Regelungen

Dieser Vertrag verpflichtet die Leistungsempfängerin nicht, alle Hebammenleistungen ausschließlich durch die Hebamme Carola Habermann erbringen zu lassen. Falls sie jedoch Leistung einer anderen Hebamme in Anspruch nimmt oder genommen hat, ist sie verpflichtet, die Hebamme Carola Habermann darüber zu informieren.

Dies gilt vor allem für das Vorgespräch, das nur einmal pro Leistungsempfängerin von der Kasse erstattet wird. Falls die Leistungsempfängerin mit mehreren Hebammen Erstgespräche führt, ist die Leistungsempfängerin verpflichtet alle weiteren Kosten privat zu übernehmen.

Die allgemeinen Vertragsbestimmungen der Hebamme gelten als vereinbart.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

6.0 Betreuung nach der Geburt

6.1 Umfang der Hebammenleistungen

Während der Wochenbettzeit übernehmen die Krankenkassen folgende Leistungen:

Pro Tag, bei Bedarf zwei Hausbesuch(e) in den **10 Tagen nach der Geburt**. Anschließend stehen der Leistungsempfängerin weitere **16 Kontakte** (inkl. Beratung per Kommunikationsmedium) innerhalb der ersten 12 Wochen und weiteren **8 Kontakte** bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen bis zum Ende der Stillzeit zu.

6.2 Kontaktaufnahme

Der Leistungsempfängerin ist bekannt, dass wenn sie sich nicht **umgehend nach der Geburt, spätestens aber bis 72 Stunden vor der Entlassung** und erneut **sobald der Entlassungstag bekannt ist**, bei der Hebamme Carola Habermann gemeldet hat (**nur Whatsapp**), die Möglichkeit besteht, dass der erste Hausbesuch nicht zeitnah nach der Entlassung, sondern evtl. erst ein paar Tage später erfolgen kann. Wird die Hebamme erst Tage nach der Entlassung über die Geburt informiert, kann keine Kapazität mehr garantiert werden.

Die Leistungsempfängerin ist darüber informiert, dass die Erreichbarkeit über den Festanschluss in der Praxis sehr eingeschränkt ist und daher **die Kontaktaufnahme nach der Geburt ausschließlich über Whatsapp erfolgen soll.**

6.3 Vertretung

Im Falle der Verhinderung (Krankheit, Urlaub, Fortbildung, etc.) bemüht sich die Hebamme um eine Vertretung, kann diese im Einzelfall aber nicht garantieren.

Zum jetzigen Zeitpunkt bekannte Urlaube/Fortbildung u.ä.:

6.4 Sonstiges

Hausbesuche erfolgen in der Zeit von Montag bis Freitag.

In den ersten 2 bis 3 Wochen nach der Geburt finden (je nach Gesundheitszustand der Wöchnerin und des Neugeborenen) die Wochenbettbesuche im häuslichen Umfeld statt. Danach behält sich die Hebamme vor, die Wochenbetttermine in der Praxis stattfinden zu lassen.

Aufgrund der unterschiedlichen Anfahrtswege, unterschiedlicher Dauer der einzelnen Hausbesuche und eventueller Notfälle, wird die Hebamme einen Zeitraum von 1 bis 3 Stunden angeben während dem sie zum Hausbesuch vorbeikommt.

Ein Hausbesuch dauert, laut Vereinbarung mit den Krankenkassen, in der Regel 20-30 Minuten.

In seltenen Fällen kommt es berufsbedingt zu kurzfristiger Absage eines Termins. In diesem Fall wird der Leistungsempfängerin so schnell wie möglich ein Ersatztermin angeboten.

Hebammenbesuche können nur in Freudental, Löchgau, Besigheim, Bönnigheim, Walheim, Gemmrigheim, Kirchheim, Sachsenheim (mit allen OT), Sersheim, Horrheim, Ensingen, Gündelbach, Cleeborn und Güglingen erfolgen. In Ausnahmen auch mal in anderen Orten.

Eine ambulante Geburt oder frühzeitige Entlassung ist bei der Betreuung durch die Hebamme Carola Habermann nicht möglich. Eine Betreuung (v.a. in den ersten 72h nach der Geburt) kann in diesem Fall nicht gewährleistet werden.

Der Leistungsempfängerin ist bekannt, dass wenn sie die Hebammenbetreuung doch nicht in Anspruch nehmen möchte, Sie sich bis zur 32. SSW schriftlich abmelden muss. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Abmeldung wird eine Ausfallpauschale von 100€ privat in Rechnung gestellt.

7.0 Angabe der Leistungsempfängerin

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer/ Handy: _____

Krankenkasse: _____

Errechneter Entbindungstermin: _____

Hiermit melde ich mich zur Betreuung **in der Schwangerschaft und im Wochenbett** an und versichere Mitglied der von mir angegebenen Krankenkasse zu sein.

Sollte sich die Krankenkassenzugehörigkeit verändern, teile ich dies unverzüglich mit.

Die Anmeldung ist verbindlich.

Ich habe den Behandlungsvertrag und die Patienteninformation zum Datenschutz gelesen und bin damit einverstanden. Eine Kopie hierzu kann ich auf Wunsch erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der Leistungsempfängerin

Ort, Datum

Unterschrift der Hebamme